

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

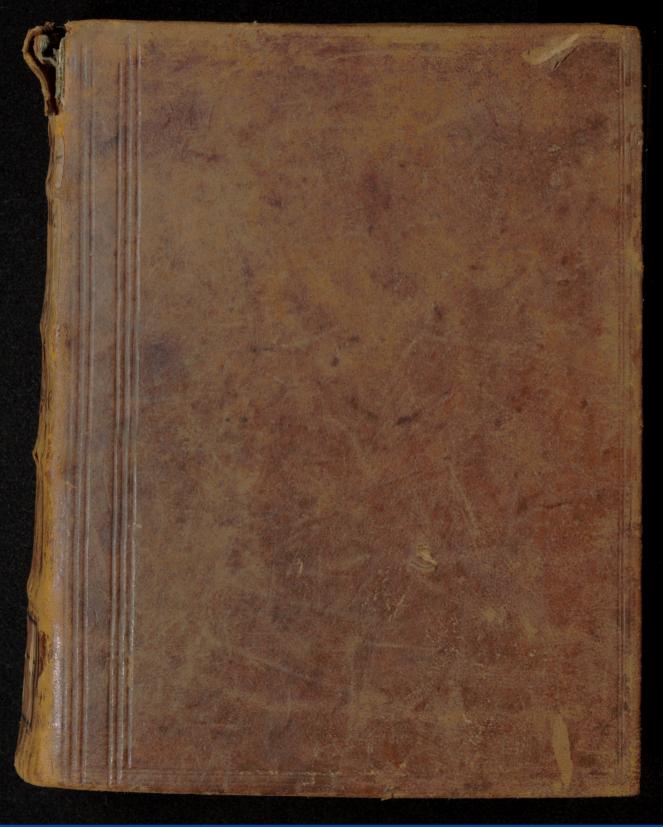
# Abdruck einiger, in der Mecklenburgischen Landes-Angelegenheit ergangener Neuer Rescripten

[S.I.], 1734

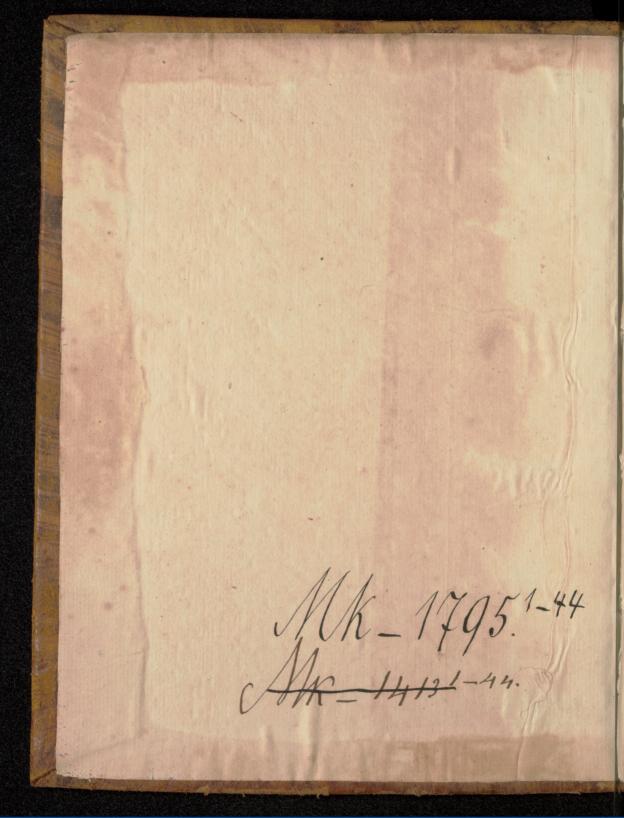
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828828873

PUBLIC

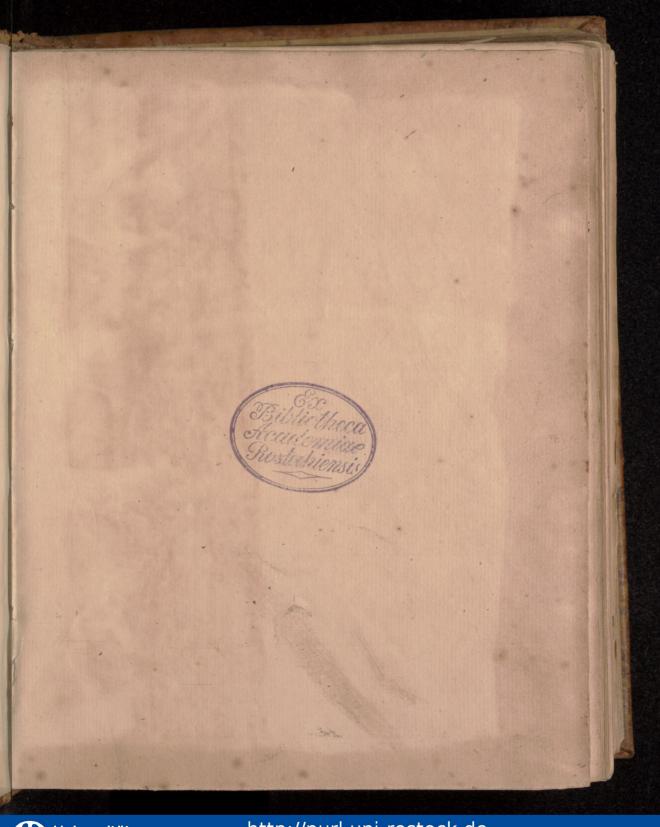
Druck Freier 8 Zugang





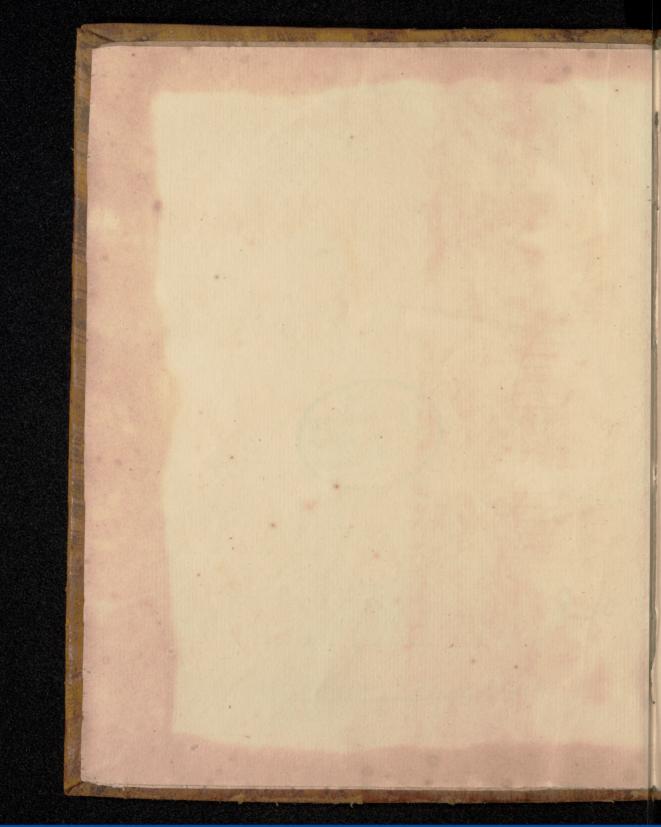






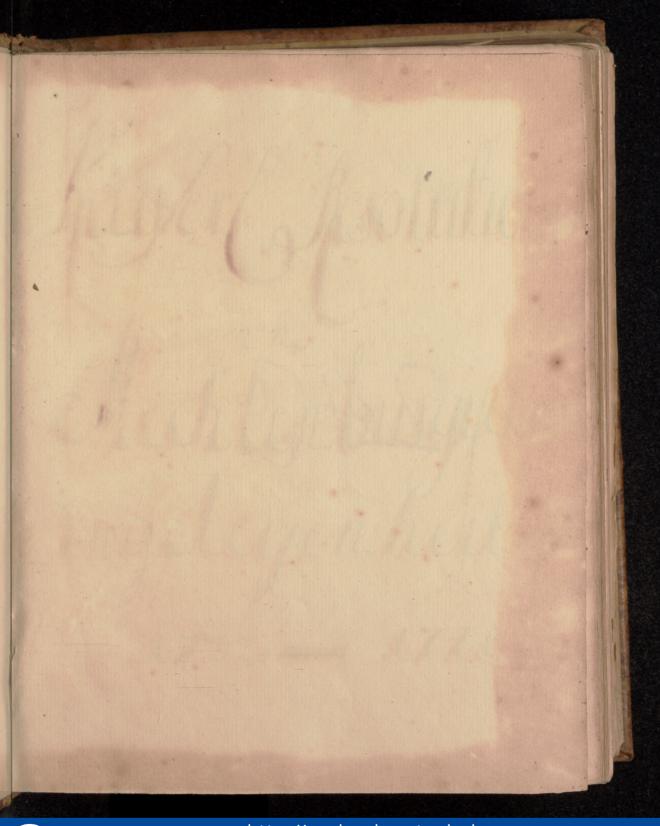




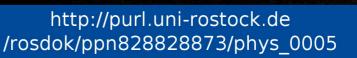


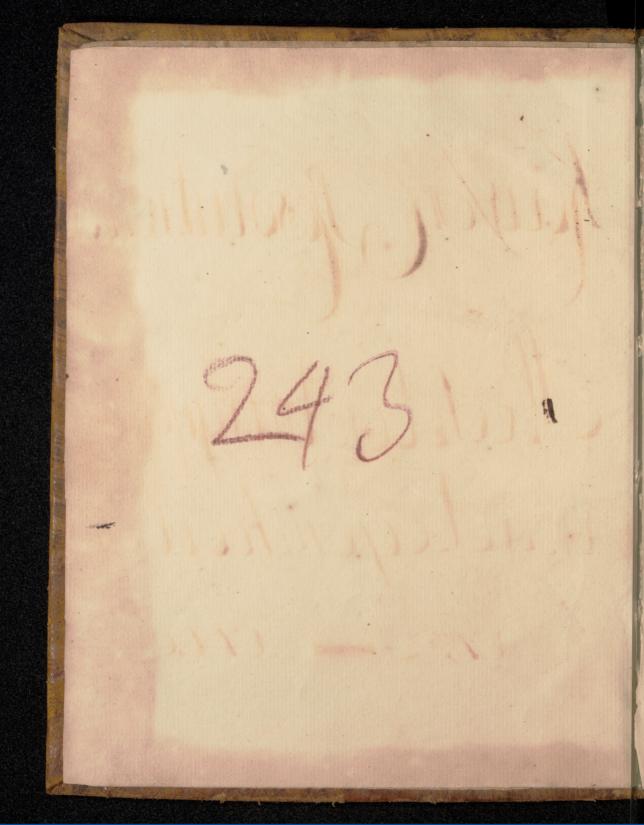




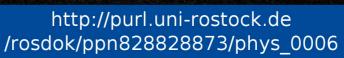






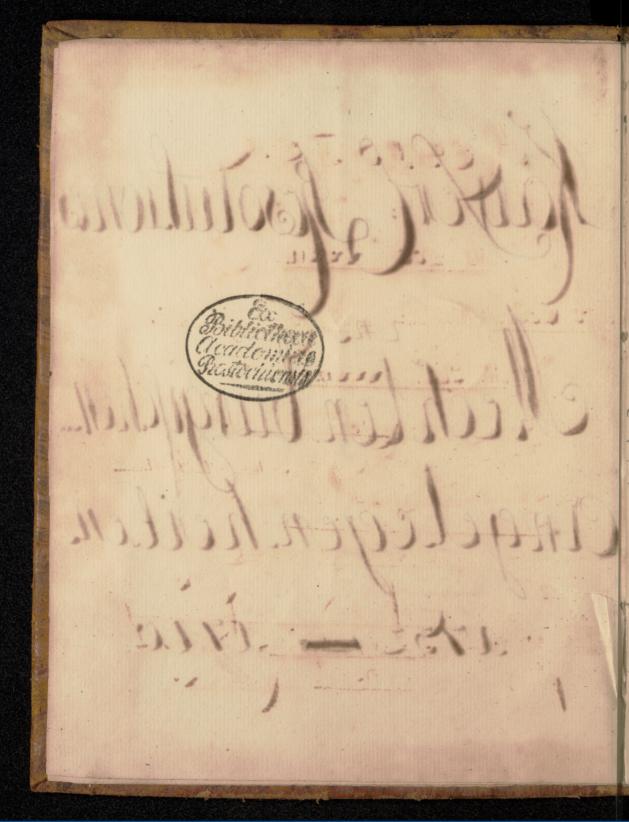






Rayan Resolutiones. Mech len burgischen. Angelegen heiten. 1732 - 1740.









# M. Dec xxxu

d.30 Octobr. in pet: nove fommisjionis.

## M. Dec. xxxill.

2.7 Mart. Copia Geverfalium

23. Mart: Entra Jane Dia 1723. 1724. 1726 d 1727 au Pen Landtagen augatragene Landes Laffinnsen.

Dito. Nom modo contribuendi. Dito. Non Ubermaße Ley den Zandrasten.

Dito non der Bitterfatt Siladens Touderung.

Dito Wegen das für denthum Buering.

d is April megen den Badt Rostock.



M Dec. xxxxx To is for Satent by Cuton nova formilliones ellelling ver land hathe Asung der Satronals plastren. Dz kurij Caronu Communicarun Revertalien 37 leptembr. Nova Pom milliones: non mor The Invan Prugalagriefritan 3.3 Novbr. Pardons Patent au Die Fre multuanten mit auffein Buy An Radelfibrers



into burauch eics 300 htt. nor In 180 ou August: (2a/ zngl Non Wearnesmung. Hou Sugarfait Star 50 fetter, unlife murch diofer Boleror, Harno ver songe to on

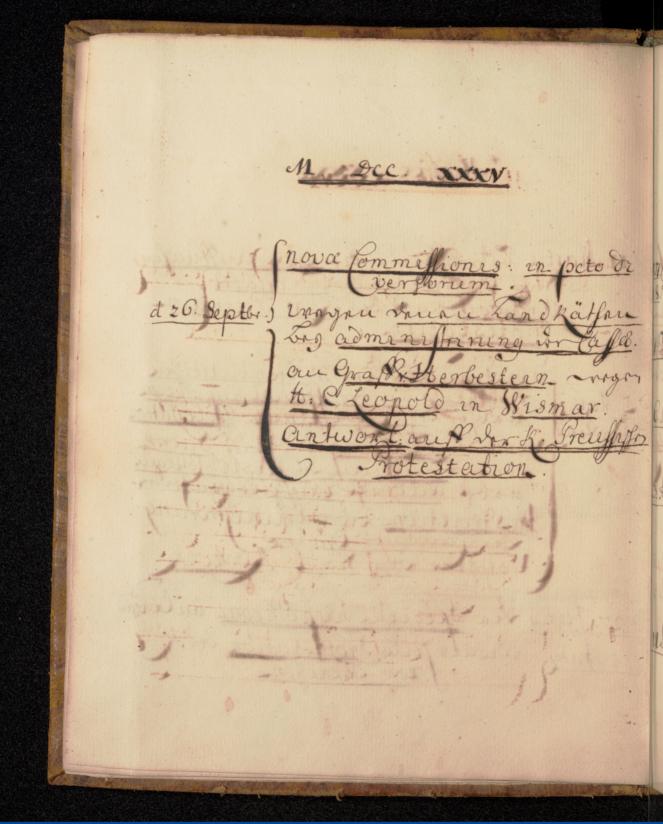


M Dec XXXIV. mud prosentation dry nat Rostock hinotheque nov Frannover Worfenbuttel rie sommendarle 2.20 Soob enogen den damaflig



M Dec XXXV In Martin Entro Sand Din Gold authrafur, antwork auf Int K. v. Freigen protestation ubentraging Is wolfenbuttelfer antherite are by fredral hunotheque. D. Z. May Longin Entring In mely In Hilling In Justin Blegien unbo dubros Originagoupulos. Instruction: zu administring er former Gretor Rostock Congres In Boult I 2.27. Freny via Specielle hypotheque aulango 2. 4 July Wieder Polte Protestation Stok







2 19 Febr. Isregne Enfature for Pad Rostocs. 21 Febr. Franscriptio conservatore aux Wolfenbuttel. 26. Mart. Interplaced an General Filly, und die tremultreanten. Reduction der Commissions Militz



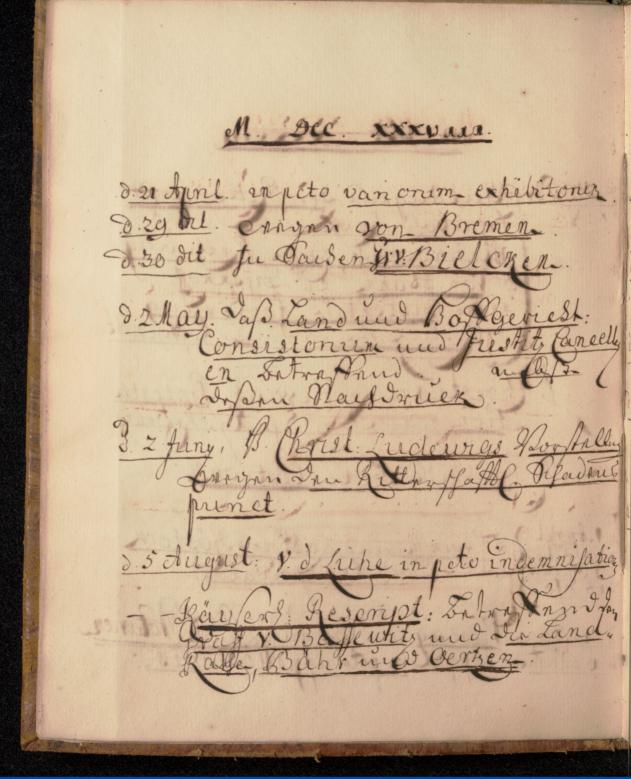
11 May Dec. Sexcers.

cht mid de B. y. Streletz con revice Jabry; 714. Jan: Urtherl über die ungeforfafter Lurger and Röbel. for for Guarnison in Ro. 518 fungintenenening son Hotgeingfag ation Liter 320 Septh Immune Hahn v. Dijokhoff.



# M. Dec. XXXVIII. 27. Lebr Merilangand In Litter forth Defaller Brilinin 1) In Billowyfa Gostock ghra Zund www Soffgericht. høistian uderrigs Frotesta Fion grynn Low Schadla Theesnung 318 fur J. Freesfise Frotestation. S 1 April & Düryer M: und Rast in Rostock 5 1 August Contra Doctores privatos. d. 14 April Vieregg und sti and and Wotarien.







M. Dec. xxxvin De Lefatung in Lostock mil Den Diegorfrik Bølenson. 2.4 Augl Vanonim de 8 Augusti des von der Luke Debitwesen Entra Paris. ag Sept Cellagistrat in Rostock contra Witte et 3 chilt Efrice for dening



Al Dec. XXXVIII. d. z. Octobr den Landleig und dubry fug vin Brande Borroumen gritan Par gr. y Bielcken Schildfordrows 36 Octobratio unovanil. Intelstehwahl In Dobberton Tohry Tous. 20. Octobr. V. Wendellen en peto Spolis 2. Octobr. Lund R. in Kostock: contro 227. Oct. mayon In Flotorien. 30.Oct: Wegen Jab ambt Dobvan zu Thring son Ritten flatto Sifaden

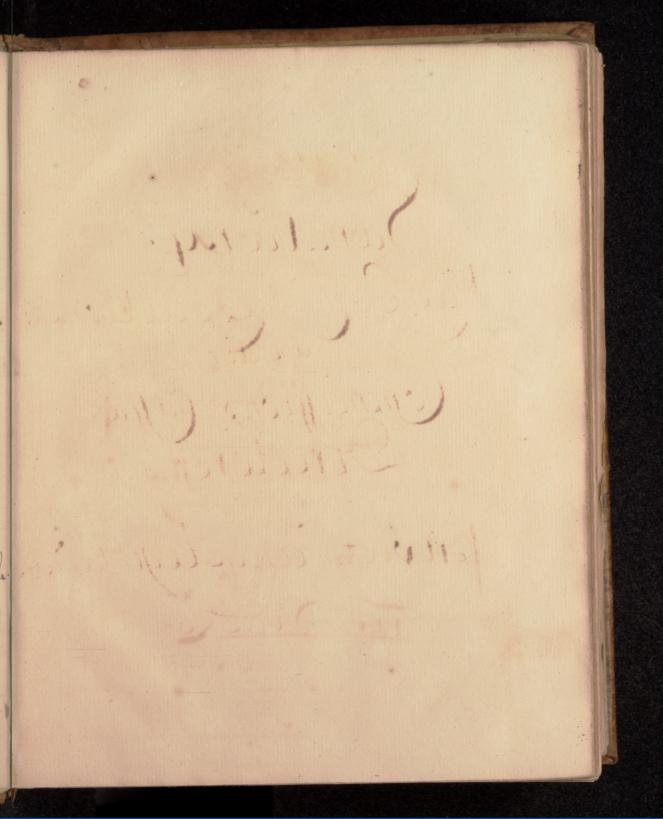


130 Jan. von Lilienstrena Jager ody Bent. 20. Biggger Sin Hor. J. P. Mart: Rostock: prypu Inkäyferg. 2 13. Mart. Wegen das Deffeir auf Suenn 18 Martie I Introduced Six Holfeinithe trougher May 1. Rostock contra Doct: privales. Von Tuhe in peto debiti. clim. Jupplemento vy. 3. et 23. Decembri



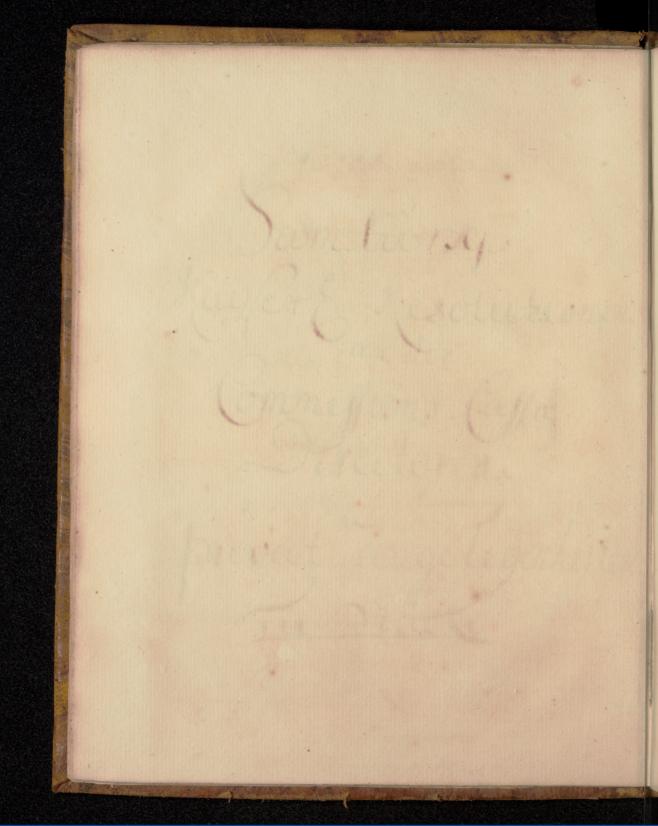
Dambung. Ex Exesolutionen. ommissions Cassa Trectoren. privat angelegenheiten.



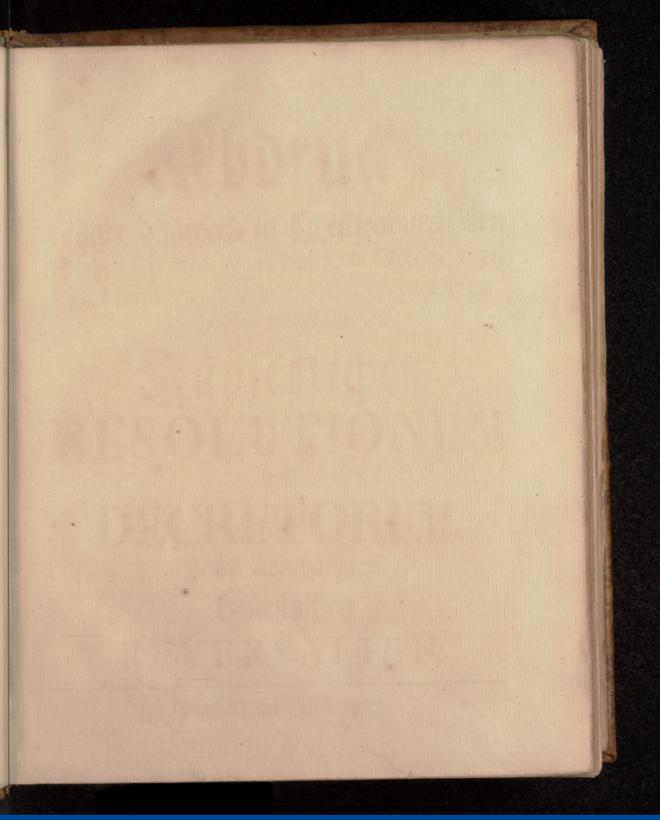






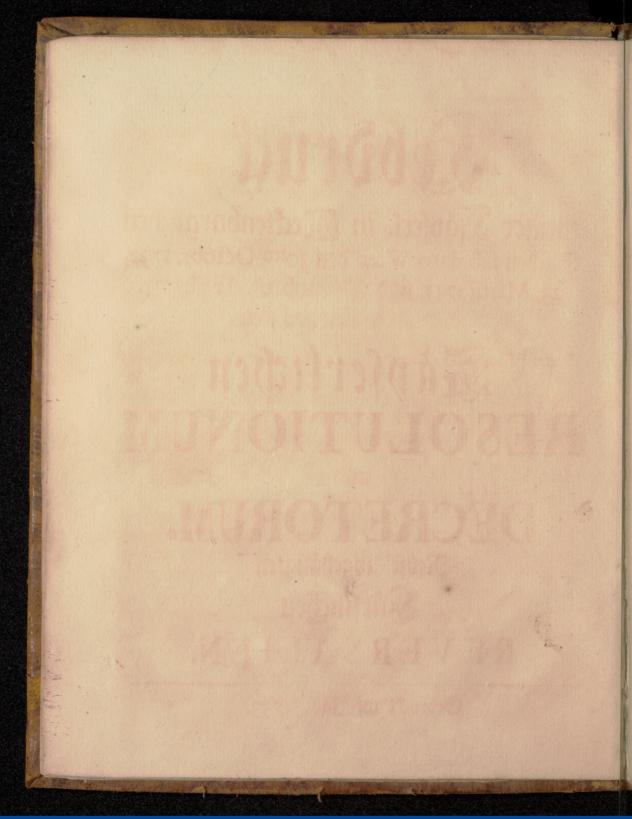














Thoruck

einiger,

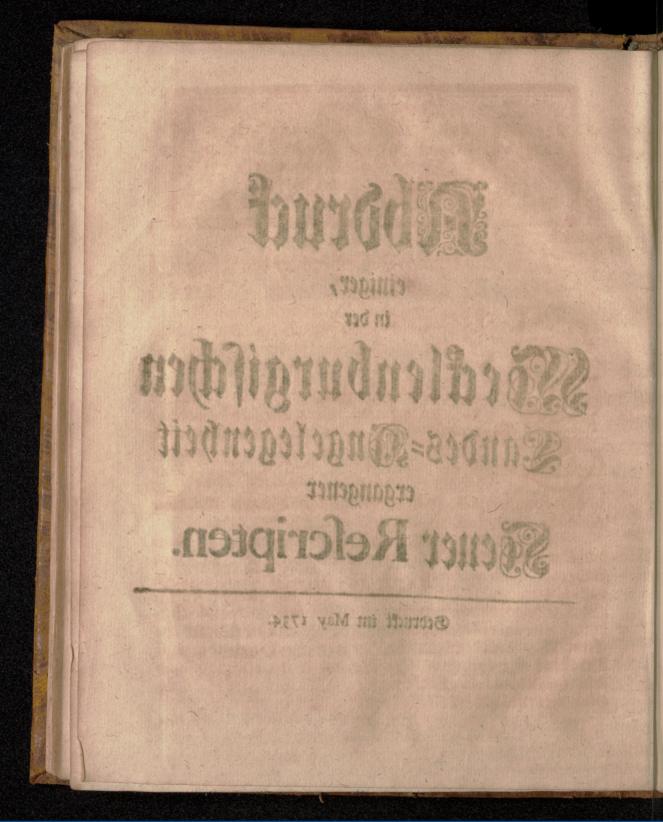
Meklenburgischen

Candes-Angelegenheit ergangener

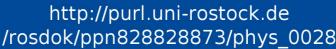
Meuer Rescripten.

Gedruckt im May 1734.











Copia Kanserlichen Schreibens an den König in Preussen.

Carl der Sechste 2c.



wr. Liebd. ift vorhin bekandt, und haben Une Sie felbsten Dero Patriotischen Benrath Darüber au vernehmen gegeben, daß Wir Uns angelegen laf fen fenn mochten zu Beruhigung und Sicherheit deren ohnglückseeligen Mecklenburgischen Lans den andere nothige ohnparthenische Bolcker bis zu dem gangen Austrag dieser gefährlichen Sachen erhandlen

zu lassen.

Nachdeme nun es darmit so weit gekommen , daß zuobges dachtem Ende von des Bischoffen zu Bamberg und Burbburg And. 300 Mann zu Pferd, zu Fuß aber 2000 Mann, theils von des Berhogen zu Sollstein-Bottory Lbd. und von dem Kurft. Haufe Schwartburg würcklich zum Einmarsch in die Mecklenburgischen Lande übernommen worden ; Go berfeben Bir Une ju Ewer Lbd. Freund Dheim und Bruderlich, Sie werden nach Dero Une öfftere gegebenen Versicherung weiter teinen Anstand nehmen Devo in dafige Lande eingelegte Bolcker heraus zu ziehen, gleichwie dieses von des Königs von Gros-Brittannien als Chur-)( 2





fürsten ju Braunschweige und Luneburg Lbd. mit denen neu eine gerückten, und fo bald die neu übernommene Bolcker zur Sicherheit des Landes einmarfchiret, auch von Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolffenbuttel mit denen 1200 Mann bis auf die guBedeckung Ihrer Hypothec noch guruckbleibende 400 Mann geschehen wird, allermassen von Une an besagte bende Sofe bereite das nothige erlaffen worden: und Ewer Lbd. konnen fich ans ben ohnzweiffentlich gesichert halten, daß Wir auch übrigene alles bentragen werden, um die Bezahlung deren Ruckständen nothige Belder, so bald möglich erhandlen zu laffen, damit die ruckständige 400 Mann fodann eben auch forder samft abgeführet werden tons Durch diese Unsere Reiche : Bateritche Gorge und Absicht wird das gute Land zu besonderen Ew. Lbd. und Dero Rachkom= men Anwartunge-mäßigen Ruhen in Ruhe und Aufkommen wieder gesetzet, und die armen Unterthanen von dem gantlichen Berderben gerettet, wie es Ewer Lbd. Ihrer hohen Bernunfft und Borfichtigkeit nach selbst erkennen , mithin auf alle Beise darzu behülflich feyn werden wollen. Und verbleiben Derofelben mit ic. Wien, den 17 Aprilis 1734.

Copia Kanserl. Schreibens an den König in England, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg; und an den Herkog zu Wolfenbüttel.

### Wir Carl der Sechste x.

achdem Wir nothig gefunden zu Beruhigung und Sicherheit der ohnglückseeligen Mecklenburgischen Landerwärtige Völcker von des Fürsten zu Bamberg und Bürthurg And: von des Herhogen zu Hollstein-Gottorp und Fürsten von Schwarthurg L. Lbd. zu übernehmen; So versehen Wir Uns zu Ew. L. Lbd., Sie werden zu gleicher Zeit die aufs neue hineingerückte, und so bald die neu



neu angenommene unparthenische Bolcker in das Mecklenburgische hineinmarschiren werden, die vormablige zur Sicherheit des Landes darinnen gelegte 1200 Mann, bis auf die 400 so Ew. 2. Ebd. zu Bedeckung ihrer Hypothec in denen Mecklenburgischen Landen, bie zur Bezahlung ihres Rückstande, noch fernerhin zu laffen haben, pro rata herausführen laffen, und denen Caffa-Directoribus zu Boitenburg auftragen, die neu übernommene Volcter aus der Executions-Caila nach dem Quanto, welches mit vor befagten dreyen Fürstl. Höfen ausgemacht worden, monahtlich richtig zu bezahlen, und Une, wie dieses alles befolget worden, fordersamst anzuzeigen. Dieses sennd Wir von Ew. L. Lbd. patriotischen Gesinnung , und Liebe jum Vaterlande gewärtig , und berbleiben Derofelben mit zc.

Wien den 17 Aprilis 1734.

#### Un eben dieselben.

Carl der Sechste 2c.

wer Ebd. ist vorhin ausführlich wissend, und gebühret Deroseiben vorzüglich danckbahres Lob, daß Sie zu baldmöglicher Beruhigung des ohnglückseeligen Mecklenburgischen Landes und dorten mit eingeflochtener Gefahr mit patriotischem flattlichen Beyrath, so aufrichtig ben-

getreten fennd.

Nachdem nun die Nothdurfft erfordert, daß nicht nur von Les Berhogs Christian Ludwig zu Mecklenburg Lbd., als uns ferm Ranferl. Commissario, sondern auch von dasigen gesambten Land-Ständen , jemand nach Holland mit Befehl und Bolls macht fördersambst abgeschicket werde, um dorten, oder wo sone sten sich solte die Belegenheit finden, die nothige Belder, zu völlis ger Abführung des Ructstands der aufgewandten Commissionsund Executions-Rosten, zu negotiiren: Bu solcher Abschiefung aber auch der Vorschuß von Geld erfordere wird; Go versehen Wir Une, zu Ew. Lbd. Lbd. Freund. Oheim und Bruderlich, )( 3

auch gnadigst, es werden Dieselbe, denen Cassa-Directoribus zu Boihenburg, auch ihres Orts auftragen, die hierzu erforderliche Gelder, obgemeldtem Unserm Kapserl. Commissario auszuzahlen und Gr. Ebd. überall zusecundiren, sofort von denen abgesschickten sich wieder berechnen zu lassen, und alsdann in der Executions-Cassa-Rechnung in Ausgabe zu bringen.

Bie nun dieses nebst deme, zu Ew. Lbd. Lbd. eigener Sicherheit und Befriedigung mit gereichet; also erwarten Wir den Bericht von sothaner Befolgung ehestens, und verbleiben Ew. Lbd.

Lbd. mit 2c.

Wien, den 17 Aprilis 1734.

Copia an den Hrn. Herkog Christian Ludwig zu Mecklenburg als Kanserl. Commissarium.

Carl der Sechste 2c.

ochgebohrner lieber Oheim und Kürst! Nachdeme Wir die völlige Abführung des Ructstandes an die vorige Commissions-Höse zu beförderen, und gnädigst gemeint seynd, ben privatis so viel Gelder aufnehmen zu lassen, als zu völliger Abstossung desselben nöthig ist, und sich hierzu in Holland am ersten Creditores sinden dörsten; Als haben Or. Ebd. nicht nur vor sich einen Bevollmächtigten dahin abzuschischen, dieses Geld-Negotium gehörig tractiren, und auf mözliche und thunliche Conditiones schliessen zu lassen, sondern auch Ritzter- und Landschafft, nostra authoritate Cæsarea anzubesehlen, zu diesem Ende gleichfals aus Ihrem Mittel jemanden mit Besehl und Vollmacht dahin fördersamst abzusenden.

Damit es nun an denen hierzu erforderlichen Kosten nicht sehlen möge; So ist unter heutigem dato von Uns an die vorige Commissions-Höse rescribiret worden, denen Cassa-Directoribus zu Boihenburg anzubesehlen, Dr. Ebd. die nöthige Belder

anten, en eine Enten Drink und

Darzu



CHILD

Darzu auszahlen, und solche von denen Abgeschickten berechnen zu laffen ; Wir berfehen Une also ju Dr. Ebd. und befehlen Deros felben hiermit gnadigft, ohne allen Anstand, und gleich nach erhaltenen nothigen Geld jemand nach Holland abzuschiefen, und alles anzuwenden, damit auf thunliche Bedingnuffen fordersamft ge schlossen, und ausgemacht werde, was wieder Jahrlich an Capital und Zinsten , nach dem Ertrag der Landes Revenüen an der aufzunehmenden Summa abgezahlet, und dardurch so wohl die Domainen-Befälle, ale der Land-Raften (aus welchen benden Fundis nach Abzug dessen, was Jährlich auf andere Dr. Lbo. bereits befante Ausgaben verwendet werden muß, auch diese zu bezahlende Gelder zu nehmen sennd) wieder frengemacht werden können; Uebrigens da aus Dr. Lbd. gehorsamsten Bericht vom elfften Decembr. des siebenzehen hundert drey und dreißigsten Jahre zu ersehen gewesen, daß auf dem Land. Tage darvor gehals ten worden, wie sich leichter Creditores finden wurden , wann eis ne Kanserliche Versicherung vor die kunfftige Creditores jum Druck befordert, und in Zeitungen bekant gemacht werde ; Als thuen Wir Dr. Ebd. hierdurch authoritate Cæfarea aufgeben, und gnadigft anbefehlen gedachte Versicherung durch öffentlichen Druck dahin zu ertheilen daß denen fünfftigen Creditoribus nicht uur alle diejenige Cammer- Gefalle und Landes- Einkunfte, welche bisher dem Chur- und Fürfil. Hause Brauuschweig pro hypotheca constituiret gewesen, auch Ihnen statt einer hypothecauf eben das Recht und Sicherheit hafften , sondern auch allichritch wieder die mit ihnen stipulitte Summa an Interesse und Capital biszu Abtrag des Vorschusses richtig gezahlet werden solle , wie dann zu völliger Sicherheit derer Creditoren ben ihrer hypothec und Bieder-Bezahlung, die neu übernommenene Bolcker dabin eben Endlich verpflichtet und angewiesen werden wurden, die Creditores darben Unfere hochsten Nahmens aus Ranserf. Machte-Bollkommenheit gegen Manniglich ebenmäßig zu schüpen , sicher zu stellen, und zu handhaben. Dieses alles werden

Dr. Lebd. als Unser Kanserl. Commissarius gehorsamst zu bes folgen, und Und so bald das Negotium geschlossen senn wird, pro Confirmatione zu berichten und anzuzeigen haben; Dero Wir übrigens mit Kanserl. Buaden und allem Guten wohl bengethan verbleiben. Geben in Unser Stadt Wien, den siebenzehenden Aprilis, Ao. siebenzehen hundert vier und drensig, Unserer Reiche des Römischen im dren und zwanzigsten, des Hispanischen im ein und drensigsten, des Hungaruchz und Boheimischen aber im vier und zwanzigsten.

Bereite bekante Ansgaben verweidel werden galende.

Vt. F. C. Bischoff zu Bams berg und Würtsburg, Hers hog zu Francken. mpr.

> Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium. A. H. v. Glandorsf. mppria.

Un eben denselben.

### Carl der Sechste 2c.

ochgebohrner lieber Oheim und Fürst. Es ist Uns der bedaurliche Zustand des Mecklenburgischen Landes umständlich vorgetragen worden. Gleichwie Wir nun nichts mehrers wünschen, als die beschwerliche in dem Herhogthum bishero fortgedaurete Zerrüttungen und Ohnsglücks-Fälle endlich zu stillen, und das arme Land von seinem völligen Verderben zu retten; Also haben Wir Unser Reichs-Väterlichen Allerhöchsten Sorgfalt nach, Uns selbsten angelegen sein

fenn laffen, anderwärtige zur Sicherheit des Landes nothige 236le cker in der auf dem Land-Tage vor nothig befundenen Anzahl zu Suff und zu Pferde, und zwar diese von des Fürsten und Bis Schoffen zu Bamberg und Würthburg And: jene aber von des Herhogen zu Sollstein-Sottory, und Fürsten zu Schwarthura Lbd. Ebd. übernehmen zu laffen. Damit aber auch die nothige Unwerbungs-Belder, und diese Bolder mobil zu machen,auf das schleunigste erfolgen konnen , haben Wir bereits den achtzehenden Martii Dieses lauffenden Jahre per Decretum gnadigst anbefohlen, die nothige Gelder darzu aus dem Land-Raften, und mo diese nicht hinlanglich, das übrige aus denen Domainen Befällen berzuschiessen, wie dann die vorige Executions-Commissarii für diesesmabl, und für dieses Jahr, sich auch hierzu willig und lobwur-Dig erklähret haben , um die gemeine Ruhe und gefährliche Umstande des Landes auf alle Weise und auf das geschwindeste zu berftellen.

Nachdem jedoch inskunfftige die Land. Raften-Befälle zu etnem sichern Fundo nebst andern mit dienen muffen, denenjenigen Creditoren, welche Belder zur Bezahlung des Rückstandes an Die vorige Commissions-Höfe herschieffen, wieder das auszuwerffende alljährige Quantum zu bezahlen, auch die vorige Commissions-Volcker ihre Verpflegung und Unterhalt aus der Executions-Cassa bekommen; Als sennd auch die ihnen surrogirte Bolcker, so bald die Chur, und Fürfil. Braunschweigische abmara schiret, gleichfals aus besagter Executions-Cassa richtig und monahtlich zu bezahlen, welches dann Dero Lbd. bestens zu befors gen und zu befolgen wiffen werden, deren Bir zu Ihrer weiteren Nachricht und Achtung allhier gnädigst beylegen, was Wir an die vorige Commissarios hierüber zu erinnern anadigst aut gefunden haben, Dero Wir in übrigen mit Ranferl. Gnaden, und allem gus ten wohl bengethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien, den Siebenzehenden April, Anno Siebenzehen Sundert Vier und Drepfig, Unferer Reiche, des Romischen im Drep und Zwangigde constitution of Mare souther to highern Elected

the control of the color of the



Gattin G

wagtung verbleiben Wetere ie.

## og (10) 50

fen des Stsvantschen im Ein und Drenfigsten, des Hungarische und Boheimischen aber im Vier und Iwanhigsten.

oles Cun Carle dad nou fiele vom den f abriffens

Vt. F. C. Bischof zu Bamberg und Würßburg, Herpog zu Francken.

Ad Mandatum Sac: Cæsareæ Majestatis proprium E.F. Freyherry. Glandorsf.

## An Ritters und Landschafft des Hertzogs und der Adams Mecklenburgere zur den Adams Mecklenburgere zur den Adams Mecklenburgere zur den Adams Mecklenburgere

Carl der Sechste 20.

achdem Ihr auf dem letzten Land-Tag vorgeschlagen, daß zu Abführung des Rückstands an die vorige Commissions-Höfe, solche Domainen, welche an sich der Fürstl. Kammer ein gar geringes ertragen; mit der Ritkerschafft und Städten aber in Communione stehen, wo sie verhypotheciret würden, ein nahmhafftes bentragen würden.

Alls habet Une Ihr fürdersamst anzuzeigen:

1. Bas dann dieses vor Domainen sennd. 2. Bas der Kammer-Ertrag von jeder derselben sene.

3. Wie boch sich die Summa, die gegen Verpfändung ders Klbigen nach Abzug des, was ohnedem in die Fürstl Kammer fliesset, betragen wurde. Und entlich

4. Wer sich von sichern Creditoribus nahmentlich sinde, der dieselbe gegen ein nahmhafftes Quantum sich verpfänden lassen

wolle.

Wie Bir nun über diese vier Puncken Euren aussührlichen gehorsamsten Bericht und Anzeige auss fürderlichste erwarten: Also habt Ihr Uns solchen zu fernerer Unser Kanserl. Berordnung zu des Lands gemeinsamen und Euer eigenen besondern Besten unterthänigst zu erstatten. Indessen zuversichtlich gnädigster Erwartung verbleiben Wir zu ze.



Schreiben des Hrn. Herhogs Carl Leopold zu Mecklenburg, an den regierenden Herhog von Holstein. Unsere freundliche Dienste und was wir sonst mehr Liebes und Sutes vermögen zuvor.

lw. 26d. ift bereits erinnerlich, was an Diefelbe Bir

## Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich Vielgeliebter Herr Vetter.

nechsthin unterm 11. Febr. a. c. wegen Berlaute bahrung eines mit Unfere widerwartigen appanagirten Brudere Christian Ludwigs Ebd. der Uebers lassung einiger hierzu recht eigentlich gesammleter und angeworbener Milit halber genommenen Concerts, in juschrifftlicher Vorstellung gelangen zu laffen , unums gänglich necessitiet worden. Wiewohl Uns nun aus der unsterm 16 Febr. darauf erhaltenen Antwort, zumahl ben nicht möglich gefallenen Biderspruch diffettiger fundamentellesten Principiorum, und nebenhero geschehenen Freund-Betterlichen Bezeugungen annoch teine lautere und ftandhaffte Entschlieffung zu befassen gewesen; Sohaben Wir jedennoch Unser gerechten Bermuthung und Zuversicht diese Vordringlichkeit dahin geges ben, daß die wahre Gestalt und Eigenschafft dergleichen Beginnene schon von selbsten näher eingeschauer und behertiget, folglich davon obliegentlich abstrahiret, oder vielmehr abhorriret werden würde. Nachdemmahl aber Emr. Lbo. sich mit dem widrigsten Erfolg bereits dergestalt geauffert, daß einig zusammen gebrachtes Bolck nach Unfern Herhogthumern und Landen würcklich hereins geschicket, und an besagten Unsersappanagirten Bruders Ebd. zu Erfüllung derer mit demfetben habenden Berftandniffe überwies sen, auch darauf in usurpatorische Quartiere verleget worden. So konnen, werden und muffen Ew. Ebd. die fattfahme Penetration fassen, wases auf sichabe, sich an statteines Reichs-Corperlis

Carl Leorod Ocersog in Medicuburg.

perlichen Mit Beschüßers und Vertreters zu einen Benöthiger und Untertreter derer Legum Imperii fundamentalium, und darinn wider alle dergleichen detestable Turbationes auf Ewig allerkräfftigst versicherten Alt-Reichs-Fürstl. Jurium aufzuwerfsfen, hineinziehen und misbrauchen zu lassen. Immassen ja hier entgegen keinerlen Schein-Brund von Auftrag, Indemnisation, Garantie oder andern dergleichen Aulochungen, im geringsten Platz greiffen kan, sondern was der gemeine Land-Frieden, Westsphälische Friedens-Schlusi, die beschwohrne Kanserl. Wahl-Capitulation und sonstige Neichs-Grund-Gesetze wider solche turbatorische Unternehmungen nicht allein zu offenbahren unbeilbarsten Nichtig- und Ungültigkeit, sondern auch zu denen schärssten mit Vann und Acht verknüpsten Beahndungen contra quoscunque declaritet und statuiret haben, ebenmäßig contra quoscunque seine unverbrüchlichste Krasst schon behalten muß.

Zu Ew. Lbd. sind Wir dahero annoch dieses gerechten Verstrauens, es werde von Ihro diesen alleraussersten Wichtigkeiten eine gründliche Erkäntnüß und Ueberlegung zugewand, einfolgstich die Kensedur und Abstellung des vereits vorgegangenen besschleuniget, und von weiteren turbatorischen Verfolg abgestanden werden, da, nicht verhossenden widrigen Fals, Wir Uns alle vollständigste Vesugnisse nach Naturs Volckers und Neichs Nechten hiemit ausdrücklichst vorbehalten, und Bott, nebst der Zeit alles heimgestellet haben wollen. Ew. Lbd. im übrigen zu allen Freundsetterlichen Diensten und Gefälligkeiten stets willig und gestissen verbleibende. Geben auf Unser Festung Schwerin, den

17 April, 1734.

william or

Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raßeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

. Lbd. Cw. Lbd.

vid 3-6 garde name ting ma cha Treuer Better und Diener

Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg.



